



**Betriebskonzept / Hygienekonzept
für die Eröffnung des Erlebnisbades
Engen
während der Corona-Pandemie
2021**

INHALT

1. Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen
4. Persönliche Hygiene
5. Besondere Hygienemaßnahmen
6. Maßnahmen zum Ansteckungsschutz in Bädern
7. Festlegung der maximalen Anzahl der Badegäste und für die jeweiligen Becken
8. Ansteckungsschutz im Eingangs- und Kassenbereich
9. Ansteckungsschutz im Umkleide- und Sanitärbereich
10. Ansteckungsschutz in Beckenbereichen, Beckenumgängen und Liegewiesen
11. Ergänzung der Haus- und Badeordnung
12. Hygiene im Sanitärbereich
13. Verantwortlichkeit und Unterweisung
14. Sonstiges
15. Inkrafttreten

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept für die Eröffnung des Erlebnisbades Engen während der Corona-Pandemie liegen die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen) vom 21. Mai 2021 zu Grunde.

Das vorliegende Betriebs- und Hygienekonzept enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz.

2. MELDEPFLICHT

Zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung hat der Badbetreiber zur Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde Personendaten der Gäste zu erfassen und zu speichern. Die Erfassung der Personendaten der Gäste wird mit einem webbasierten Ticketbuchungssystem umgesetzt. Die Daten werden vier Wochen nach der Erhebung gelöscht.

3. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN IM BÄDERBETRIEB UNTER PANDEMIEBEDINGEN

Mit der Wiedereröffnung von Bädern in einer Zeit, in der die Infektionsgefahr durch die Pandemie noch nicht völlig gebannt ist, ist klar, dass mit der Benutzung eines Bades ein gewisses Infektionsrisiko einhergeht. Das kann auch bei besten organisatorischen Vorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Dass dem so ist, sollte aufgrund der Tatsache, dass die Pandemie und das Infektionsrisiko in allen Medien allgegenwärtig sind, jedem Erwachsenen bewusst sein. Das hat die Konsequenz, dass die allgemeinen Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern auch hier greifen und der Badbenutzer keine Rundum-Sorglos-Kontrolle erwarten kann. Jeder Badegast hat sich also auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs, insbesondere in Freibädern.

Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Erlebnisbad erwartet werden. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet werden, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht üblich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt. Dies hat der BGH in seiner Entscheidung zur Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Wasserrutschen (Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR 95/03) eindrücklich zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es in der Rdnr. 16 wie folgt: „Eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern ist nicht üblich und nach ständiger Rechtsprechung auch nicht erforderlich.“

Die im vorliegenden Betriebs- und Hygienekonzept vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung

der Regelungen der Haus- und Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers, wie sie insbesondere in der Information für Badegäste (siehe unten) niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen müsste.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske oder nach dem Toilettengang.
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

5. BESONDERE HYGIENEMAßNAHMEN

In den Bädern ist es üblich, dass Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt und auch desinfiziert werden. Dabei gilt, dass man mit einem alkalischen

oder sauren Reinigungsmittel bereits eine „Keimreduktion“ erreichen kann. Man kann hierdurch auch eine weitgehende Beseitigung bzw. Inaktivierung von eher „instabilen“ Viren annehmen. Es ist nun eine tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen vorzunehmen. Desinfektionsmittel müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein – dies sollte man sich vom Lieferanten bestätigen lassen.

Die Kontaktinfektion ist, je nach Virusart unterschiedlich ausgeprägt, ein möglicher Infektionsweg. Es ist also sinnvoll, dass die Besucher eine eventuelle Keimbelastung an ihren Händen gar nicht mit in das Bad oder von einem Funktionsbereich in den anderen bringen. Zu diesem Zweck wird beim Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelpender aufgestellt und auf seine Benutzung hingewiesen. Alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sowie Türgriffe) sind ist bei Bedarf einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Diese kann zwar keine dauerhafte Keimfreiheit herstellen, aber die durchschnittliche Keimbesiedlung auf den Griffflächen verringern – und damit die Gefahr einer Infektion begrenzen.

6. MAßNAHMEN ZUM ANSTECKUNGSSCHUTZ IN BÄDERN

Damit die Badbesucher eine angemessene Möglichkeit erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, ist es erforderlich, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu verringern. Dies kann durch Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich und durch entsprechende Aufsicht erreicht werden. Geeignete Maßnahmen für die verschiedenen Funktionsbereiche sind nachfolgend aufgeführt. Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsregelungen, dass der Betreiber für den Badegast die Voraussetzungen hierfür schaffen muss, für die Einhaltung selbst aber der Badegast verantwortlich ist.

In Freibädern gilt eine Maskenpflicht entsprechend den jeweiligen behördlichen Vorgaben. In allen Bereichen mit Ausnahme im Nassbereich (Becken) und auf der Liegewiese ist eine Maske zu tragen.

7. FESTLEGUNG DER MAXIMALEN ANZAHL DER BADEGÄSTE

Der Zutritt zum Bad ist nach Landesvorgaben so zu regeln, dass nicht mehr Gäste in das Bad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln überhaupt möglich ist, wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Gäste stark verringert bzw. limitiert. Nach der Corona-Verordnung Bäder und Saunen vom 21.05.2021 werden folgende maximale Anzahl der Badegäste festgelegt:

Schwimmerbecken 425 qm (ohne Sprunggrube)	42 Personen
Nichtschwimmerbecken 495 qm	123 Personen

Die Nutzung des Kleinkindbereiches liegt in der Eigenverantwortung der Eltern, die die allgemeinen Abstandsregeln zu beachten haben (1,5 m bis 2 m).

Für die Öffnung des Bades werden folgende maximalen Gästezahlen festgelegt:

1. Zeitfenster 200 Personen
2. Zeitfenster 600 Personen, ab 17 Uhr für das Abendschwimmen zusätzlich 150 Personen.

Da im ersten Zeitfenster vermehrt mit Schwimmern zu rechnen ist und weniger mit Gästen, welche die Liegewiese nutzen, ist die maximale Gästezahl im ersten Zeitfenster zum Vergleich zum zweiten Zeitfenster reduziert.

Die Erfahrungen der vergangenen Freibadsaison haben gezeigt, dass viele Badegäste des 2. Zeitfensters um 17 Uhr bereits das Bad wieder verlassen haben, so dass für das Abendschwimmen zusätzlich 150 Personen vertretbar sind.

8. ANSTECKUNGSSCHUTZ IM EINGANGS- UND KASSENBEREICH

Im Eingangs- und Kassenbereich wird der Ansteckungsschutz insbesondere durch die Wahrung von Abstandsregeln und das Tragen von Masken, Verkehrsregelungen sowie durch das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln unterstützt. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Anbieten von Handdesinfektion für Besucher und Angestellte.
- Im Eingang und Kassenbereich besteht für die Besucher Maskenpflicht. Gäste ohne Mund-Nasen-Schutz bekommen keinen Einlass. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Wenn Eingang und Ausgang des Schwimmbades nahe beieinanderliegen, so sind diese Bereiche z. B. durch geeignete Abschirmungen voneinander abzutrennen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen werden angebracht bzw. eingerichtet. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweise draußen vor der Eingangstür).
- In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, evtl. muss eine Kennzeichnung und Überwachung durch das Badpersonal erfolgen.
- Dem Kassenpersonal sollte ein Mund-Nasen-Schutz (nach DIN EN 14683) in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Abtrennung durch einen anderen Schutz, z. B. Scheibe möglich ist.
- Die Beschäftigten am Kassenarbeitsplatz sind bereits durch eine Glasscheibe von den Badegästen getrennt.
- Online-Ticketlösungen werden installiert und Eintritt ist nur über diese Tickets zulässig. Die gebuchten Tickets werden an der Kasse abgescannt. Die Ticketbuchung ist 3 Tage im Voraus möglich.
- Keine Ruhe- und Wartezeit im Innenbereich ermöglichen, z. B. Stühle und Bänke entfernen.
- Beim Personalwechsel ist der Arbeitsplatz vom Personal, z. B. Arbeitstisch, Tastatur, Maus, Touchscreen und andere häufig berührte Flächen, zu reinigen oder bei Kontamination zu desinfizieren.
- Der Zugang in das Freibad erfolgt ausschließlich mit einem Zugang durch den Haupteingang. Dazu wird das Online-Verfahren der Firma Vivenu verwendet. Dabei können sich die Besucher online anmelden und haben mit Vorlage des gültigen Online-Tickets eine Eintrittsgarantie, jedoch nur mit Vorlage einer tagesaktuellen ausgestellten Negativtestbescheinigung, eines Impf- oder Genesungsnachweises; dies gilt nicht für

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als vollständig geimpft gelten Personen 14 Tage nach der Zweitimpfung. Die Erhebung der Kontaktdaten (§6 der Corona-Verordnung) bleibt bestehen.

Diese Eintrittsgarantie beinhaltet jedoch nicht die volle Leistung des Erlebnisbades Engen und dass das Erlebnisbad auch bei Dauerregen und Gewitter nutzbar ist.

Mit der webbasierten Ticketbuchung erfolgt die Anerkennung der Ergänzung der Haus- und Badeordnung (Betrieb unter Pandemiebedingungen). Tickets müssen direkt online bezahlt werden.

- Der Ausgang erfolgt ausschließlich über das Drehkreuz oder der zweiten Gittertüre neben dem Drehkreuz. Damit ist eine klare Trennung der Zu- und Ausgänge gewährleistet.
- Es werden 2 Zeitfenster im Online-Verfahren eingerichtet:

Montag bis Sonntag:

8:30 Uhr bis 11:00 Uhr Frühschwimmen (Mittwoch ab 7 Uhr) (max. 200 Besucher gleichzeitig)

12:00 Uhr bis 20:00 Uhr Familienschwimmen (max. 600 Besucher gleichzeitig),

im 2. Zeitfenster integriert ist von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr das Abendschwimmen (max. 150 Besucher zusätzlich).

Letzter Einlass ist eine Stunde vor Ende des Zeitfensters. Zum Ende des Zeitfensters müssen alle Gäste, auch die Gäste vom Kiosk, das Bad verlassen.

Im Onlineverfahren werden 9 Tarife ermöglicht:

Einzeleintritt Erwachsene ab 16 J.	4,50 €
Kinder unter 6 Jahren	0,00 €
Einzeleintritt Ermäßigte (Kinder/Jugendliche 6-15 J., Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Erwerbs- Unfähige von 50 % und darüber, Wehr- und Zivildienstleistende gegen Vorlage der jeweils Gültigen Ausweise)	2,30 €
Familien-Einzeleintritt (Eltern/Elternteile mit eigenen Kindern bis 15 J./Schülern/Studenten mit Ausweis)	9,00 €
Mitgliedschaft Hansefit (mit Ausweis)	0,00 €
Einzeleintritt Erwachsene ermäßigt ab 16 J (Frühschwimmen Mo-So bis 11:00 Uhr, Abendschwimmen Mo-So ab 17:00 Uhr)	2,80 €
Ermäßigte Karten gegen Vorlage des gültigen Tafelladenausweises:	

Kinder/Jugendliche 6-15 Jahren	1,40 €
Erwachsene ab 16 Jahren	2,80 €
Familienkarte mit Kindern bis 15 J.	5,60 €

9. ANSTECKUNGSSCHUTZ IM UMKLEIDE- UND SANITÄRBEREICH

In Umkleide- und Sanitärbereichen sind die Badegäste in der Regel unbeaufsichtigt und deshalb ist der Badbetreiber hier auch auf deren eigene Initiative angewiesen. Auf die Eigenverantwortung sollte in diesem Bereich durch Hinweisschilder der DGfDB hingewiesen werden – insbesondere auf die Wahrung des Abstands und das Warten, bis anwesenden Personen sich entfernt haben. Von Seiten des Betreibers sollten hier zusätzlich folgende Maßnahmen umgesetzt werden.

- Die Sammelumkleiden bleiben geschlossen. Einzelne Einzelumkleiden können benutzt werden.
- Die Duschen sind eingeschränkt nutzbar.
- Die komplette Wärmehalle bleibt geschlossen.
- Die Toilettenräume dürfen nur mit Zutritt mit medizinischem Mundschutz oder FFP2-Maske, nach vorherigem Händewaschen mit Seife von nur max. zwei Personen benutzt werden (siehe Beschilderung).
- Die Spinde/Wertsachenschränke stehen nur teilweise zur Nutzung zur Verfügung.
- Die Saison-Depotschließfächer bleiben geschlossen und werden nicht vermietet.

10. ANSTECKUNGSSCHUTZ IN BECKENBEREICHEN, BECKENUMGÄNGE UND LIEGEWIESEN

Auf die Abstandseinhaltung im gesamten Bad wird in der Ergänzung der Haus- und Badeordnung hingewiesen. Zudem wird über Ausschilderung auf die Abstandseinhaltung hingewiesen.

Es wird vom Aufsichtspersonal nicht erwartet werden können, die Anzahl der Personen im Becken ständig zu zählen. Es sollte sichergestellt werden, dass offensichtliche Annäherungen oder Gruppenbildungen bemerkt und auch korrigiert werden.

Die Zu- und Ausgänge der Becken sind jeweils beschildert und nur diese sind zu nutzen. Maximal 42 Schwimmer können zeitgleich das Schwimmerbecken nutzen. Zu Schwimmen ist im Einbahnverkehr gemäß Ausschilderung. Die Sprungblöcke im Schwimmerbecken werden gesperrt. Der Mittelgang zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken wird gesperrt.

Der Strömungskanal und Luftblubber im Nichtschwimmerbecken wird nicht in Betrieb genommen. Die Wasserrutsche und die Sprungtürme werden nur zeitweise geöffnet und sind nur unter Einhaltung der Abstandsgebote nutzbar. Für die Spielbereiche gelten die Vorgaben der Corona-Verordnung. Beach-Soccer und Beach-Volleyball-Feld sind unter Einhaltung der geltenden Vorgaben nutzbar. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben können die Attraktionen jederzeit vom Personal gesperrt werden.

Mobile Sitzgelegenheiten werden nur sehr eingeschränkt aufgestellt, z. B. für ältere Badegäste.

Vorerst gesperrt bleiben: Strömungskanal, Luftblubber, Sprungblöcke. Eine Öffnung der genannten Anlagen wird im Verlauf nach Erfahrung des Betriebs unter Pandemiebedingungen geprüft und ggf. umgesetzt.

11. ERGÄNZUNG DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Siehe Anlage 1

12. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets max. 2 Personen aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

13. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit der Bauverwaltung der Stadt Engen zuständig.
- Die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Betriebsleitung und der Bauverwaltung der Stadt Engen.

14. SONSTIGES

- Die Abstandsregeln auf dem Parkplatz Erlebnisbad und auf den Zuwegungen vom Parkplatz zum Eingang des Erlebnisbades sind von jedem Besucher selbst einzuhalten.
- Schulschwimmen wird in dieser Badesaison von den Schulen nicht in Anspruch genommen.
- Der Umgang mit Aqua-Jogging-Kursen und sonstigen Schwimmkursen wird noch geprüft. Hier könnte z. B. für Aqua-Jogging-Kurse die Sprunggrube genutzt werden, deren Wasserfläche bei der Gästezahl nicht eingerechnet ist.

- Das gastronomische Angebot ist nach den Landesvorgaben auch in Freibädern nur unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zulässig. Für die Einhaltung der Regelungen im Bereich der Gastronomie ist der Pächter verantwortlich.
- Zur Umsetzung und Kontrolle der aufgeführten Maßnahmen bedarf es eines erhöhten Personaleinsatzes. Die Bereiche Aufsicht und Reinigungen/Desinfektionen werden durch eigenes Personal und externe Dienstleister bedient.

15. INKRAFTTRETEN

Dieses Betriebskonzept und der Hygieneplan treten am 27. Mai 2021 in Kraft. Das bisher geltende Betriebskonzept vom 30. Juli 2020 tritt hiermit außer Kraft.

Engen, 27. Mai 2021



Johannes Moser
Bürgermeister

Ergänzung der Haus- und Badeordnung – während der Corona Pandemie

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des **Erlebnisbades Engen** vom 11.01.2010 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung (siehe DGfDB R 94.17) Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Erlebnisbad Engen darf nach der aktuellen Corona-Verordnung Bäder und Saunen vom 21. Mai 2021 unter sehr strengen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben wieder öffnen. Ein regulärer Badebetrieb ist unter den Pandemiebedingungen nicht möglich. Der Gesundheitsschutz ist in jeglicher Hinsicht prioritär zu bewerten.

Zu Ihrem eigenen Schutz, zum Schutz anderer Gäste und unseres Personals appellieren wir an Ihre hohe Eigenverantwortung und an die Einhaltung aller nachfolgend aufgeführten Regeln. Gäste, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden (keine Erstattung des Eintrittspreises). Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Jeder Gast hat die Vorschriften aus der geltenden Fassung der CoronaVO Baden-Württemberg einzuhalten.
- (2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (3) Eltern haben für Ihre Kinder die Aufsichts- und Fürsorgepflicht und die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung zur Haus- und Badeordnung.
- (4) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (5) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (6) Verlassen Sie die Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (7) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen, beim Aus- und Eingang und auf dem Parkplatz.

(8) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

(9) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

(10) Die Nutzer haben keinen Anspruch darauf, dass das Erlebnisbad Engen mit seinen Attraktionen uneingeschränkt genutzt werden kann.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

(1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

(2) Personen, die in Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, ist der Zutritt nicht gestattet.

(3) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

(4) Nutzen Sie die Handdesinfektion im Eingangsbereich.

(5) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(6) Vor dem Baden ist zu duschen. Sind die Duschräume im Innenbereich gesperrt, sind alternativ die Duschen an den Durchschreitebecken im Außenbereich zu nutzen (ohne Seife).

(7) Medizinischer Mundschutz oder FFP2-Maske müssen nach den behördlichen Vorgaben in allen Bereichen mit Ausnahme im Nassbereich (Becken) und auf der Liegewiese getragen werden. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

(1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(2) WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden (siehe Beschilderung).

(3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.

(5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

(6) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

(7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.

(8) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.

(9) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Eintritt ins Bad

(1) Der Eintritt in das Bad ist nur mit einem online gebuchten Ticket sowie mit Vorlage einer tagesaktuellen ausgestellten Negativtestbescheinigung, eines Impf- oder Genesenennachweises möglich; dies gilt nicht für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als vollständig geimpft gelten Personen 14 Tage nach der Zweitimpfung.

Das Kartenkontingent ist begrenzt auf eine festgelegte Gästezahl. Das online gebuchte Ticket muss an der Kasse als Ausdruck oder auf dem Smartphone zum Abscannen vorgezeigt werden. Das Ticket ist für das gebuchte Zeitfenster gültig und nur in Verbindung mit den geforderten Ausweisen, z. B. bei ermäßigten Karten gültig. Falsch gebuchte Ticketinhaber bekommen keinen Zutritt in das Bad.

Ticketinhaber ohne eine erforderliche Negativtestbescheinigung oder eines Impf- oder Genesenennachweises bekommen keinen Zutritt in das Bad. Der Ticketpreis wird nicht erstattet.

(2) Einlass in das Bad mit Beginn des gebuchten Zeitfensters bis 1 Stunde vor Ende des Zeitfensters. Die Abstandsmarkierungen vor dem Eingang sind einzuhalten. Reicht die Anzahl der Markierungen im Wartebereich vor dem Eingang nicht aus, ist darüber hinaus weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

(3) Zum Ende jedes Zeitfensters müssen alle Gäste, auch die Gäste des Kiosks, das Bad verlassen haben. In der einstündigen Schließzeit zwischen den Öffnungszeiten sowie am Ende eines Badetages werden Reinigungen und Desinfektionen durchgeführt.

(4) Die Nutzung einiger Einrichtungen, z. B. Duschen, Sprungblöcke, Sprunganlage, Wasserrutsche, Beach-Soccer-Feld, Beach-Volleyball-Feld, Wärmehalle, Strömungskanal, Luftblubber, Planschbecken kann eingeschränkt oder gesperrt sein.

(5) In den Becken gibt es eine Beschränkung der gleichzeitigen Personenzahl. Die Nutzung der Becken kann durch eine Aufsichtsperson untersagt werden, wenn die maximale Personenzahl erreicht ist. Den Informationen auf den Schildern und den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Engen, 27. Mai 2021



Johannes Moser
Bürgermeister

Beckenplan mit Ein- und Ausgängen und Schwimmrichtung beachten!

